Allgemeine Vertragsbedingungen für die Stromlieferung in der Niederspannung außerhalb der Grundversorgung

„STROM fix“ -im Vertriebsgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG (nachfolgend „Vertragspartnerin“ genannt)

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Belieferung

1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Vertragspartnerin.

1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 30.000 kWh.

1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.

1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

2.1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung durch den Kunden und Eingang bei der Vertragspartnerin zustande. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer sowie ein voraussichtlich verändertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Vertragspartnerin dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

2.6. Die Vertragspartnerin hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 30.000 kWh übersteigt.

2.7. Die Vertragspartnerin wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise

3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Arbeitspreis und Grundpreis entsprechend des dem Auftrag beigefügten Preisblatts zusammen und enthält die nachfolgend unter Ziffer 3.2. und 3.3. genannten Preisbestandteile.

3.2. Der Arbeits- und Grundpreis enthält derzeit die Kosten der Vertragspartnerin für die Strombeschaffung und die Vertriebskosten. Die Komponenten sind sowohl im Arbeits- als auch im Grundpreis enthalten.

3.3. Im Arbeits- und Grundpreis sind zudem die folgenden im Preisblatt der Höhe nach benannten veränderlichen Preisbestandteile enthalten:

3.4.1 Belastungen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)
3.4.2 Belastungen durch den Aufschlag für besondere Netznutzung
3.4.3 Belastungen durch den §17f EnWG (Offshore-Netzumlage)
3.4.4 Netzentgelte in der jeweils veröffentlichten Höhe
3.4.5 Kosten für Messung und Messstellenbetrieb in der jeweils veröffentlichten Höhe – soweit diese Kosten der Vertragspartnerin in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung
3.4.6 Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe
3.4.7 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.4. hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist und soweit diese Preisbestandteile nicht bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

3.4. Auf die Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.2. sowie die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.4. fällt zusätzlich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe an (Bruttopreise).

4. Preisänderungen

4.1. Preisänderungen der unter Ziffer 3.3. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten veränderlichen staatlich veranlassten Preisbestandteile erfolgen automatisch und berechtigen nicht zur Kündigung. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Veränderungen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.2. Zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Stromlieferung und Strompreis ist die Vertragspartnerin berechtigt, den vom Kunden zu zahlenden Arbeitspreis und/oder Grundpreis sowie der unter Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile nach Ablauf der vereinbarten Grundlaufzeit nach billigem Ermessen anzupassen. Das Preisanpassungsrecht erstreckt sich nicht auf die Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.3.

4.3. Die Preisanpassung wird frühestens zum Beginn eines Kalendermonats wirksam, sofern die Vertragspartnerin die Änderung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung enthält die veränderten Kostenbestandteile, deren Einfluss auf die Preisgestaltung sowie die Berechnungsgrundlagen in nachvollziehbarer Form.

4.4. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung kann bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung ausgesprochen werden. Hierauf weist die Vertragspartnerin in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin.

4.5. Erfolgt nach Ablauf der Grundlaufzeit keine Preisanpassung, gelten die bisherigen Preise unverändert fort, bis eine Anpassung gemäß dieser Regelung erfolgt.

4.6. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal, erhältlich und können auch im Internet unter www.stw-frankenthal.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Eingeschränkte Preisgarantie

5.1. Das Angebot umfasst eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Auftrag. Während des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie sind Preisanpassungen – vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5.2. - der unter Ziffer 3.2. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Preisbestandteile ausgeschlossen.

5.2. Abweichend von vorstehender Ziffer 5.1. können Preisanpassungen auch während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie auf Grund gesetzlicher Regelungen erfolgen, insbesondere steht den Energieversorgern für die Dauer der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe des § 24 Abs. 1 Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG) ein Preisanpassungsrecht zu.

5.3. Die eingeschränkte Preisgarantie bezieht sich nicht auf die unter Ziffer 3.3. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Preisbestandteile. Diesbezügliche Änderungen treten auch während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie nach Ziffer 4.1. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen automatisch ein.

5.4. Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie gilt Ziffer 4 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen uneingeschränkt.

6. Haftung

6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs ein-schließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen.

6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die Vertragspartnerin von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Vertragspartnerin an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Vertragspartnerin nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Vertragspartnerin beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Vertragspartnerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Vertragspartnerin und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

8. Abrechnung

8.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

8.2. Weiterhin bietet die Vertragspartnerin dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den Ergänzenden Bedingungen der Vertragspartnerin ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

8.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.

Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Vertragspartnerin nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Vertragspartnerin, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der Vertragspartnerin, Wormser Str. 111, 67227 Frankenthal, Tel.: 06233/602-0, E-Mail: beschwerdemanagement@stw-frankenthal.de, zu wenden.

10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Vertragspartnerin beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Vertragspartnerin die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Vertragspartnerin und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Vertragspartnerin der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2. abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, an dem Schlichtungs-verfahren teilzunehmen.

10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

11.1. Die Vertragspartnerin übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

11.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

11.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

11.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

12. Sonstiges

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

12.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Hochtarif (HT) / Niedertarif (NT)

Schaltzeiten HT: 06:00 – 22:00 Uhr Schaltzeiten NT: 22:00 – 06:00 Uhr

14. Energieeinsparung / Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.egdirmstein.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

15. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Vertragspartnerin berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch on-collect.de GmbH, Karlstraße 3, 89073 Ulm einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Vertragspartnerin den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Vertragspartnerin bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.